



Beschlussvorlage

BV0112/2020

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		12.11.2020
Hauptausschuss		18.11.2020
Stadtverordnetenversammlung		09.12.2020

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

Betreff: Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2021 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2019 (Anlage 1) sowie das Ergebnis der Kalkulation für das Jahr 2021 (Anlage 2),
2. die als Anlage beigefügte Straßenreinigungsgebührensatzung (Anlage 3).

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Gem. § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Benutzungsgebühren regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. In diesem Zusammenhang sind sowohl die Ergebnisse der Nachkalkulation der Gebühren des Vorjahres als auch die für die Erbringung der Leistungen anfallenden Aufwendungen der Stadt zu berücksichtigen.

1.1 Nachkalkulation 2019

In Vorbereitung der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2021 wurden die Gebühren für das Jahr 2019 nachkalkuliert. Gem. § 49a Abs. 6 BbgStrG dürfen von den Kosten, die für die Straßenreinigung und den Winterdienst entstehen, 75 % auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Die restlichen 25 % sind durch die Stadt zu tragen. Bei einer optimalen Ausschöpfung der maximal umlegbaren Kosten (75 % der Gesamtkosten) beträgt der Kostendeckungsgrad somit 100 %.

Sofern bei der Nachkalkulation Kostenüberdeckungen festgestellt werden, **müssen** diese entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden, Unterdeckungen **können** ausgeglichen werden. Der Kalkulationszeitraum der Stadt Hennigsdorf beträgt 1 Jahr. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse der Nachkalkulation 2019 ggf. in die Kalkulation für 2021 mit einfließen müssen.

Bei der Nachkalkulation der Gebühren für 2019 wurde ermittelt, dass der Kostendeckungsgrad 99,46 % beträgt. Dies bedeutet eine geringe Unterdeckung **von 0,54 % und entspricht 4.268,45 EUR (siehe Anlage 1).**

Diese Unterdeckung fließt nicht bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für 2021 ein.

1.2 Anpassung der Selbstkostenpreise der Stadtservice GmbH

Für die Stadt Hennigsdorf erbringt die Stadtservice Hennigsdorf GmbH die Reinigungsleistungen. Grundlage der Beauftragung ist der Beschluss BV0158/2002 (Übertragung der Aufgabenwahrnehmung von Stadtdienstleistungen an die Stadtservice Hennigsdorf GmbH) der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2002. Der auf dieser Basis abgeschlossene Vertrag läuft gegenwärtig bis zum 31.12.2022 und verlängert sich optional um weitere 5 Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien 9 Monate zum Ende des letzten Vertragsjahres kündigt.

Entsprechend dieses Vertrages hat die Stadtservice Hennigsdorf GmbH das Recht der Nachkalkulation für die Stadtdienstleistungen. Basis für die Nachkalkulation sind die angefallenen Selbstkosten. Zur Ermittlung des jährlichen Gesamtaufwandes für den Winterdienst wird vertragsgemäß die durchschnittliche Anzahl der Einsätze der letzten 5 Jahre herangezogen. Dieser Durchschnittspreis ist vertraglich als Selbstkostenfestpreis für 5 Jahre vereinbart und unterliegt erst zum 01.01.2023 wieder einer Anpassung. Bis dahin sind vertragsgemäß die Ansätze von 2018 zu verwenden, unabhängig von den tatsächlich gefahrenen Winterdiensttouren.

Für den betroffenen Kalkulationszeitraum 2021 haben sich die Selbstkostenpreise für die Straßenreinigung gegenüber 2020 erhöht und stellen sich wie folgt dar:

- Der Selbstkostenpreis für die Straßenreinigung erhöht sich von 0,133 EUR/lfm (netto) auf 0,142 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf den Fahrbahnen verbleibt bei 0,103 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf Gehwegen verbleibt bei 0,103 EUR/lfm (netto).

Der Anstieg der Selbstkosten der Firma Stadtservice Hennigsdorf GmbH um 6,9 % (2021 gegenüber 2020) für die Straßenreinigung resultiert vor allem aus dem tarifbedingten Anstieg der Personalkosten sowie den deutlich gestiegenen Kosten für die Entsorgung von Kehrrichtgut (Preisanpassungen der Entsorgungsbetriebe aber auch gestiegene Kosten der Laubsammelstelle). Das Ergebnis der Kalkulation der Selbstkostenpreise der Stadtservice Hennigsdorf GmbH ist Grundlage der Gebührenkalkulation der Straßenreinigung ab 01.01.2021.

2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Straßenreinigungsgebühren 2020 zu 2021

2.1 Veränderungen bei den Gebührensätzen

Die Neukalkulation der Gebühren für das Jahr 2021 ergab in den Reinigungsklassen 3 - 6a Erhöhungen zwischen 0,28 und 0,53 EUR/lfm gegenüber dem Jahr 2020 (**siehe Anlage 2**). In der Reinigungsklasse 7 (nur Winterdienst Gehweg) bleibt die Gebühr konstant, in der Reinigungsklasse 8 (nur Winterdienst Fahrbahn) erhöht sich die Gebühr um 0,02 EUR/lfm gegenüber dem Vorjahr (aufgrund der Überdeckung gemäß Nachkalkulation 2018 kam es hier einmalig zu einer Reduzierung).

In der Reinigungsklasse 1 gibt es eine Gebührenerhöhung von 9,67 EUR/lfm. Diese außerordentliche Erhöhung resultiert u.a. aus der Kostenreduzierung 2020 (Abzug auf Grund Überdeckung, vor allem wegen nichterbrachter Reinigungsleistungen während der Baumaßnahme Postplatz). Ohne diesen Sondereffekt durch die Reduzierung wäre die Erhöhung der Gebühren für 2021 geringer (diese liegt zu 2019 bei 5,46 €/lfm).

In der Reinigungsklasse 2 erhöht sich die Gebühr im Vergleich zum Vorjahr um 1,20 EUR/lfm. Hier wirkt sich der besonders erhöhte Reinigungsaufwand (künftig eine weitere zusätzliche Reinigungstour) gebührenerhöhend aus.

Die Veränderung der Gebühren in allen Reinigungsklassen hängt zudem auch mit der Veränderung bzw. Fortschreibung der umlagefähigen Frontmeter und dem angesetzten Verwaltungsaufwand **nach** der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2019 zusammen.

3. Änderungen der Straßenreinigungsgebührensatzung

3.1 Redaktionelle Änderungen

Es erfolgte lediglich die Aktualisierung der Präambel

3.2 Inhaltliche Änderungen

Im Zuge der Überarbeitung wurden folgende inhaltliche Änderungen im Satzungstext vorgenommen:

- § 4: Gebührensatz
 - Aktualisierung der Gebührensätze sowie deren Zusammensetzung entsprechend der Neukalkulation für das Veranlagungsjahr 2021

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV 0129/2019 – „Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2019 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung“ vom 02.10.2019

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: Zuschüsse (Z) Investitionen (I)
 Erträge (E) Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2020	2021	2022	2023
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2020	2021	2022	2023
54501.524105	A		1.144.000 €		
54501.432101	E		700.000 €		

Deckung: planmäßig überplanmäßig außerplanmäßig

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehreinzahlungen | <input type="checkbox"/> Mindereinzahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehrerträge | <input type="checkbox"/> Mindererträge |
| <input type="checkbox"/> Mehrauszahlungen | <input type="checkbox"/> Minderauszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwendungen | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen |

Anlagen:

- Anlage 1 Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2019
- Anlage 2 Ergebnis der Kalkulation 2021 im Vergleich mit den Vorjahren
- Anlage 3 Straßenreinigungsgebührensatzung einschl. Straßenverzeichnis
- Anlage 4 Synopse - Vergleich Straßenreinigungsgebührensatzung 2020 zu 2021

Hennigsdorf, 21.10.2020

gez. Th. Günther

Bürgermeister